

Plurale Ökonomik Mannheim –Vereinsatzung
in der Fassung vom 15.05.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Plurale Ökonomik Mannheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet zum 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung der Vielfalt in der Lehre und Praxis der Sozioökonomie – Sozioökonomie beschäftigt sich mit wirtschaftlichem Handeln als sozialem Handeln, mit wirtschaftlichen Aktivitäten in ihrem sozialen Zusammenhang und mit deren jeweiligen Beziehungen zu anderen gesellschaftlichen, kulturellen, politischen, historischen, demographischen, ökologischen und räumlichen Prozessen. Ziel ist es, Forschung, Lehre und Praxis der Sozioökonomie derart zu gestalten, dass Selbstreflexion, Pluralismus, Interdisziplinarität und eine Einbettung der Ökonomik in reale gesellschaftliche Prozesse im Vordergrund stehen. Die Rekontextualisierung und Öffnung der Ökonomik soll in einem nationalen und internationalen Kontext stattfinden, unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Rahmenbedingungen sowie in einer möglichst breiten Vernetzung mit anderen, dem Vereinszweck nahe stehenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

(2) Der Zweck des Vereins wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

(a) Wissenschaftliche Veranstaltungen in und außerhalb von Universitäten, vor allem

- Arbeitsgruppensitzungen
- Vorträge und Podiumsdiskussionen (insbesondere im Rahmen von Diskussionsrunden mit Professoren aller Fachrichtungen)
- Wissenschaftliche Publikationen

(b) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Initiativen, Gruppen und Vereinen im In- und Ausland, die den Zielen des Vereins nahe stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO).

(2) Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Hochschulbildung. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die unter § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, eine E-Mail genügt ebenfalls zur Wahrung des Schriftformerfordernisses. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag

einer natürlichen Person wird allein vom Vorstand getroffen, unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen des Vereins. Für die Aufnahme juristischer Personen bedarf es neben der Zustimmung des Vorstands des zustimmenden Votums der Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und muss gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, eine E-Mail genügt ebenfalls zur Wahrung des Schriftformerfordernisses. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist im Falle von a) Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, weitere Arten der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und ist darüber hinaus berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Arten der Mitgliedschaft und deren Ausgestaltung bestimmen, beispielsweise Ehren- oder Fördermitgliedschaften, wobei diese weiteren Mitgliedschaftsarten gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft beim Stimm- und Wahlrecht nicht privilegiert sein dürfen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat bei Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Hat die Mitgliederversammlung von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 3 Gebrauch gemacht und weitere Arten der Mitgliedschaft bestimmt, so können für diese gesonderte Regelungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge festgelegt werden. Die Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern, die nicht mehr an der Universität Mannheim eingeschrieben sind, werden beitragsfrei gestellt (Alumni-Mitgliedschaft). Dies erfolgt automatisch, es muss kein Antrag an den Vorstand gestellt werden.

(3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand, erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine beliebige Zahl von Beisitzer/innen bestimmen, die zusammen mit dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in den erweiterten Vereinsvorstand bilden. Die Beisitzer/innen sind im Außenverhältnis nicht vertretungsberechtigt für den Verein, verfügen im Innenverhältnis des Vorstandes aber über die gleichen Rechte wie der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in und werden nach dem gleichen Wahlprocedere (§ 11) durch die Mitgliederversammlung bestellt.

(4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch auf Nachweis ihre Auslagen ersetzt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers/in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, einberufen. Eine

Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist den Vorstandsmitgliedern nach Erstellung zur Kenntnis zu geben.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Die Einladung zur Vorstandssitzung ist allen Mitgliedern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Festlegung weiterer Mitgliedschaftsarten,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in der Vorlesungszeit des Frühjahrs-/Sommersemesters an der Universität Mannheim stattzufinden, sofern nicht besondere und gewichtige Gründe einen anderen Zeitpunkt notwendig machen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einberufung per E-Mail genügt ebenfalls zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n durch die Mitgliederversammlung zu wählende/n Versammlungsleiter/in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Personenwahlen, die grundsätzlich geheim erfolgen, es sei denn, die anwesenden Mitglieder entscheiden sich einstimmig für eine offene Abstimmung. Kann im ersten oder im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

(3) Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder ein/e Protokollführer/in zu bestimmen. Der/die Protokollführer/in hat die Aufgabe, den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niederzuschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dann durch den/die Protokollführer/in und den/die Versammlungsleiter/in zu unterschreiben und im Anschluss den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Plurale Ökonomik e. V., zwecks Verwendung für gemeinnützige Tätigkeiten, die mit den Zielvorstellungen dieses Vereins übereinstimmen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Mannheim, den 17.05.2016

Änderungshistorie

Die Satzung wurde geändert durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.09.2016 (betrifft § 15 Abs. 3).

Die Satzung wurde zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.05.2018 (betrifft § 7 Abs. 2).